



Agentur für Qualitätssicherung  
und Akkreditierung  
kanonischer Studiengänge e.V.

Die Mitgliederversammlung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland e.V. (AKAST) hat die nachfolgende Beschwerdeordnung nach Konsultation der Akkreditierungskommission 01. Februar 2010 in Kraft gesetzt. Letztmalige Änderung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. Januar 2020.

## **Beschwerdeordnung**

### **§ 1 [Beschwerde, allgemein]**

In Begutachtungsverfahren gemäß Studienakkreditierungsstaatsvertrag oder in externen Qualitätssicherungsverfahren, darunter Akkreditierung und Evaluierung, die nicht vom Studienakkreditierungsstaatsvertrag erfasst sind, kann die Hochschule, die das Begutachtungs- oder Qualitätssicherungsverfahren beantragt hat, gegen Maßnahmen, Beschlüsse und Entscheidungen der Akkreditierungskommission bzw. der Gutachtergruppe binnen zweier Wochen nach deren Kenntnisnahme schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen.

Postalisch sind die Beschwerden an die AKAST- Geschäftsstelle (Auf der Schanz 49, 85049 Ingolstadt, Tel.: 0 841/37 92 96 59) zu richten, die auch für klärende Rückfragen zur Verfügung steht.

### **§ 2 [Beschwerde aus Anlass von Verfahrensverstößen]**

Sind Verfahrensfragen (z.B. zur technischen Verfahrensgestaltung wie etwa Terminfragen oder Gebühren) Gegenstand der Beschwerde, entscheidet der Vorstand von AKAST über die Zulässigkeit und Begründetheit der Beschwerde. Da der Vorsitzende gemäß Satzung auch Vorsitzender der Akkreditierungskommission ist, ist eine Rückkopplung zur Akkreditierungskommission gewährleistet.

### **§ 3 [Beschwerde wegen Verletzung materieller Vorschriften]**

Richtet sich die Beschwerde gegen die Verletzung materieller Vorschriften, entscheidet die Akkreditierungskommission über die Zulässigkeit und Begründetheit der Beschwerde. Die Beschwerde kann sich richten gegen:

#### *(1) die Berufung von Gutachtern*

Die Hochschule kann nach Zugang der Gutachterliste Einwände gegen die Nominierung von Gutachtern vorbringen. Gegen die Nominierung eines Gutachters kann nur der Einwand der Befangenheit oder der mangelnden fachlichen Eignung vorgebracht werden.

#### *(2) das Begutachtungsverfahren bzw. das Begutachtungsergebnis*

Die Hochschulen erhalten den vorläufigen Akkreditierungsbericht oder den Gutachterbericht und können sich zu dem Begutachtungsverfahren und dem Begutachtungsergebnis äußern. Die Stellungnahme der Hochschule wird der Akkreditierungskommission zusammen mit dem vorläufigen Akkreditierungsbericht oder dem Gutachten zur Überprüfung und Entscheidung vorgelegt.

#### *(3) die sachlich-fachliche Beurteilung durch die Akkreditierungskommission*

Betrifft die Beschwerde die der Entscheidung zu Grunde liegende sachlich-fachliche Beurteilung, wird das Verfahren der Akkreditierungskommission zur erneuten Befassung und Entscheidung auf der Grundlage einer erneuten Prüfung vorgelegt.

### **§ 4 [Entscheidung über die Beschwerde]**

Ist die Beschwerde begründet, hilft der Vorstand bzw. die Akkreditierungskommission ihr ab. Ist die Beschwerde nicht zulässig oder nicht begründet, weist sie der Vorstand bzw. die Akkreditierungskommission zurück.

### **§ 5 [Beschwerdekommission]**

Die Beschwerdekommision besteht aus zwei Wissenschaftlern/-innen, die verschiedene Typen von theologischen hochschulischen Bildungseinrichtungen repräsentieren, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Berufspraxis und der Studierenden sowie einer Vertreterin bzw. einem Vertreter einer Akkreditierungsagentur. Die Mitglieder der Beschwerdekommision dürfen weder dem Vorstand noch der Akkreditierungskommission angehören. **Die Beschwerdekommision wird von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt.**

Die Beschwerdekommision hat die Aufgabe Beschwerden, die nicht durch Beratung im Vorstand bzw. in der Akkreditierungskommission gelöst werden können, zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme der Beschwerdekommision ist bei der abschließenden Entscheidung des Vorstandes bzw. der Akkreditierungskommission zu berücksichtigen.

Das Nähere wird in einer von der Beschwerdekommision erlassenen und vom Vorstand genehmigten Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 6 [Rechtsmittel]**

Gegen die Entscheidung des Vorstandes bzw. der Akkreditierungskommission steht dem Beschwerdeführer der staatliche Rechtsweg zu.

Unter speziell kirchenrechtlichen Aspekten steht dem Beschwerdeführer die Beschwerde bei der Kongregation für das Katholische Bildungswesen zu. Erst danach ist der kirchliche Rechtsweg eröffnet.